

Vereinsatzung TonART Varensell e.V.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.06.2023

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „TonART Varensell e. V.“

Der Sitz ist: 33397 Rietberg – Varensell

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufgaben und Ziele des Vereins bestehen vor allem darin, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern. Darüber hinaus ist er bemüht, freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen und zu unterstützen. Dazu gehören soziale und kulturelle Bildungsarbeit, Jugendberatung, Freizeitangebote mit Erholung, gesellschaftliche Veranstaltungen, Spiel und Sport sowie die Förderung internationaler Zusammenarbeit.

Pädagogische Ziele sind die Förderung der charakterlichen und schöpferischen Kräfte der Jugend zu freien und für die Musik aufgeschlossenen Menschen.

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern

Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte natürliche Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst im Chor mitzusingen.

Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen die Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters beibringen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderhalbjahres. In Härtefällen kann auf Antrag, über den der Vorstand entscheidet, ein früherer Austritt erfolgen.
- b) Ausschluss, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
- c) Tod

§ 5 Pflichten und Rechte

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die satzungsgemäßen Beschlüsse zu befolgen. Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von dem Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag (§ 10 Abs. 2) pünktlich zu entrichten.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht. Kinder unter 14 Jahren werden dabei durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten. Mitglieder über 14 Jahre können ihr Stimmrecht selbst ausüben. In den Vorstand gewählt werden können alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder des Vorstandes können von der Beitragspflicht freigestellt werden. Der Verein ist Mitglied des „Sängerkreis Emsland“ im Chorverband NRW und kommt durch die Anerkennung der jeweils gültigen Satzung und durch die Befolgung der satzungsgemäßen Beschlüsse in den Genuss aller Vorteile, die durch den „Sängerkreis Emsland“ gegeben sind und erwirkt werden.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck vereinbarte Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

Die Organe/Vorstände des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen ganz oder teilweise erstattet werden. Die Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschale Auslagenerstattungen sind zulässig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder diese beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes sowie der Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
- b. Wahl des Vorstandes,
- c. Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- d. Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins,
- e. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- f. Entgegennahme des musikalischen Berichts des/r Chorleiters/in.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, können nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der zur ordnungsgemäß einberufenen Versammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Vorsitzende(r)
- b. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- c. 1. Kassierer*In

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a. 2. Kassierer*In
- b. 1. Schriftführer*In
- c. 2. Schriftführer*In
- d. Pressewart*In
- e. Beisitzer*Innen
- f. Chorleiter*Innen

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, erstattet Berichte über seine Tätigkeit, verwaltet das Vereinsvermögen, legt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben vor und legt seine Tätigkeit in einer besonderen Geschäftsordnung fest.

Die Kasse ist mindestens einmal jährlich durch zwei sach- und fachgerechte Personen zu überprüfen. Die Berufung dieser Prüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- und Wiederwahlen muss die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht werden. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeweils 2 Mitglieder sind vertretungsberechtigt.

§ 10 Geschäftsjahr – Mitgliederbeiträge

Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.
Der Vorstand beschließt die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Förderverein des Grundschulstandortes Varensell e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Rietberg, 17.06.2023

_____ Luise Bode (1. Vorsitzende)

_____ Petra Schulte (2. Vorsitzende)

_____ Doris Hesse (Kassiererin)